

Satzung des Kommunalunternehmens StadtWerke Rösrath AöR über die Erhebung von Wassergebühren, Wasseranschlussbeiträgen und Kostenersatz für Hausanschlüsse in der Stadt Rösrath (Wassergebühren- und Beitragssatzung) vom 03. September 2019

**Satzung des Kommunalunternehmens StadtWerke Rösrath ^{AöR}
über die Erhebung von Wassergebühren, Wasseranschlussbeiträgen und
Kostenersatz für Hausanschlüsse in der Stadt Rösrath
(Wassergebühren- und Beitragssatzung) vom 03. September 2019**

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und § 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 2 der Satzung für das Kommunalunternehmen StadtWerke Rösrath ^{AöR} der Stadt Rösrath vom 19.07.2004 in der jeweils geltenden Fassung, des § 35 Abs. 1, 2. Halbsatz der Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB-WasserV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.1980 (BGBl. I S. 750, S. 1067) in der jeweils gültigen Fassung, der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969, S. 712) in der jeweils geltenden Fassung sowie des § 39 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NRW. 1995, S. 926) in der jeweils geltenden Fassung, hat der Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens StadtWerke Rösrath ^{AöR} in seiner Sitzung am 25. Juni 2019 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

1. Abschnitt: Finanzierung der Wasserversorgung

§ 1 Finanzierung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage

2. Abschnitt: Gebührenrechtliche Regelungen

§ 2 Wassergebühren
§ 3 Gebührenmaßstäbe
§ 4 Gebührensätze
§ 5 Wassergebühr bei Fehler der Wassermessung
§ 6 Wasserentnahme aus Hydranten
§ 7 Beginn und Ende der Gebührenpflicht
§ 8 Gebührenpflichtige
§ 9 Fälligkeit der Gebühr
§ 10 Vorausleistungen

3. Abschnitt: Beitragsrechtliche Regelungen

§ 11 Wasseranschlussbeitrag
§ 12 Gegenstand der Beitragspflicht
§ 13 Beitragsmaßstab
§ 14 Beitragssatz
§ 15 Entstehen der Beitragspflicht
§ 16 Beitragspflichtiger
§ 17 Fälligkeit der Beitragsschuld

4. Abschnitt: Aufwandsersatz für Anschlussleitungen

§ 18 Kostenersatz für Hausanschlüsse
§ 19 Ermittlung des Ersatzanspruches
§ 20 Entstehung des Ersatzanspruches
§ 21 Ersatzpflichtige
§ 22 Fälligkeit des Ersatzanspruches

5. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 23 Umsatzsteuer
§ 24 Auskunftspflichten
§ 25 Billigkeits- und Härtefallreglung

§ 26	Zwangsmittel
§ 27	Inkrafttreten

1. Abschnitt: Finanzierung der Wasserversorgung

§ 1 Finanzierung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage

- (1) Zur Finanzierung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage in der Stadt Rösrath erhebt das Kommunalunternehmen Wassergebühren und Wasseranschlussbeiträge sowie zum Ersatz von Aufwendungen für Hausanschlüsse Kostenersatz nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.
- (2) Die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen des Kommunalunternehmens bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit, die auch bei der Bemessung von Wassergebühren und Wasseranschlussbeiträgen zugrunde gelegt wird.

2. Abschnitt: Gebührenrechtliche Regelungen

§ 2 Wassergebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage erhebt das Kommunalunternehmen nach §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW und § 39 LWG NRW Wassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten i. S. d. § 6 Abs. 2 KAG NRW.
- (2) Die Wassergebühren sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

§ 3 Gebührenmaßstäbe

- (1) Die Wassergebühren werden als Grund- und Verbrauchsgebühr erhoben.
- (2) Die Grundgebühr wird nach der Größe des verwendeten Wasserzählers berechnet.
- (3) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des bezogenen Wassers berechnet. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m^3) Wasser. Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler gemessen. Hat ein Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert, so wird die Wassermenge vom Kommunalunternehmen unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung von begründeten Angaben des Wasserabnehmers geschätzt. Die so ermittelte Wassermenge wird auch dann zugrundegelegt, wenn sie ungenutzt, z.B. durch Rohrbrüche oder offene Zapfstellen hinter dem Wasserzähler, verloren gegangen ist.

§ 4 Gebührensätze

- (1) Die Grundgebühr gemäß § 3 Abs. 2 beträgt für jeden angefangenen Monat abhängig von der Größe des verwendeten Wasserzählers

Q3*	Qn**	
4	2,5	9,90 €
10	6,0	23,80 €
16	10,0	39,60 €
63	40,0	158,40 €
100	60,0	237,60 €

* Q3 = (MID) Measuring Instruments Directive (Neue Europäische Messgeräte-Richtlinie)

** Qn = Nenngroße des Wasserzählers (Alte EWG Messgeräte-Richtlinie)

- (2) Die Verbrauchsgebühr gemäß § 3 Abs. 3 beträgt 1,50 €/je m³ bezogenem Wasser.

§ 5 Wassergebühr bei Fehler der Wassermessung

Ergibt sich bei einer Zählerprüfung (§ 10 Wasserversorgungssatzung), dass sich die Messung der Wasserzähler nicht innerhalb der gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen bewegt, ist dem Gebührenpflichtigen die Verbrauchsgebühr für die zu viel gemessene Wassermenge zu ersetzen bzw. die zu wenig gemessene Wassermenge vom Gebührenpflichtigen nachzuentrichten. Wenn die zu viel oder zu wenig gemessene Wassermenge nicht berechnet werden kann, so ist sie zu schätzen.

§ 6 Wasserentnahme aus Hydranten

- (1) Zur Wasserentnahme für Bautätigkeiten (Bauwasser) und für sonstige vorübergehende Zwecke kann nach Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages und gegen Zahlung einer Kautions von 750,00 € ein Standrohr mit Wasserzähler und Hydrantenschlüssel vom Kommunalunternehmen gemietet werden.
- (2) Für jeden angefangenen Kalendertag ist für das Standrohr eine Miete in Höhe von 2,00 € und für die entnommene Wassermenge die Verbrauchsgebühr nach § 4 Abs. 2 zu zahlen.
- (3) Kosten für die Einweisung zur Handhabung des Standrohres (Fahrt- und Lohnkosten) sind dem Kommunalunternehmen zu ersetzen.

§ 7 Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Wasseranschlusses folgt.
- (2) Für Wasseranschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.

- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die öffentliche Wasserversorgungsanlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

§ 8 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig für das angeschlossene Grundstück sind
- a) der Grundstückseigentümer bzw. wenn ein Erbbaurecht bestellt ist auch der Erbbauberechtigte,
 - b) der Nießbraucher oder derjenige, der ansonsten zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Grundstückseigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige dem Kommunalunternehmen innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie dem Kommunalunternehmen die erforderlichen Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben ferner zu dulden, dass Beauftragte des Kommunalunternehmens das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

§ 9 Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, sofern in dem Gebührenbescheid keine anderen Fälligkeitstermine genannt sind. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden.
- (2) Die Abrechnung der Gebühren sowie das Ablesen der Zähler der Zählereinrichtungen erfolgt einmal jährlich, und zwar zum Jahresende des jeweiligen Kalenderjahres. Soweit erforderlich kann sich das Kommunalunternehmen hierbei der Mitarbeit der Gebührenpflichtigen bedienen.

§ 10 Vorausleistungen

- (1) Das Kommunalunternehmen erhebt nach § 6 Abs. 4 KAG NRW Vorausleistungen auf die Jahreswassergebühr in Höhe des Betrages, der sich aus der Abrechnung des Vorjahres ergibt. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, bemessen sich die Abschlagszahlungen und Teilzahlungen nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Haushalte oder Betriebe. Als Fälligkeit der Abschlagszahlungen gelten die in den Gebührenbescheiden festgesetzten Zahlungstermine.
- (2) Der Vorausleistungssatz entspricht dem Gebührensatz für das jeweilige Kalenderjahr.

- (3) Die Gebühr entsteht erst am 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres. Die Endabrechnung und endgültige Festsetzung erfolgt im darauffolgenden Kalenderjahr durch Bescheid.
- (4) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Vorausleistungen bemessen wurden, so wird der übersteigende Betrag erstattet bzw. verrechnet. Wurden Vorausleistungen zu gering bemessen, wird der fehlende Betrag bei der Abrechnung nacherhoben. Nach der Beendigung des Benutzungsverhältnisses werden zu viel gezahlte Vorausleistungen erstattet. Die auf einen zurückliegenden Erhebungszeitraum bezeichneten Abrechnungsbeträge sowie die sich aus der Abrechnung der Vorausleistungen ergebenden Nachzahlungsbeträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig, sofern in dem Bescheid keine abweichenden Fälligkeitstermine genannt sind.

3. Abschnitt Beitragsrechtliche Regelungen

§ 11 Wasseranschlussbeitrag

- (1) Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung der leitungsgebundenen öffentlichen Wasserversorgungsanlage erhebt das Kommunalunternehmen einen Wasseranschlussbeitrag im Sinne des § 8 Abs.4 Satz 3 KAG NRW.
- (2) Die Wasseranschlussbeiträge sind die Gegenleistung für die Möglichkeit der Inanspruchnahme der leitungsgebundenen öffentlichen Wasserversorgungsanlage und dem hierdurch gebotenen wirtschaftlichen Vorteil für ein Grundstück. Die Wasseranschlussbeiträge dienen dem Ersatz des Aufwandes des Kommunalunternehmens für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung der leitungsgebundenen öffentlichen Wasserversorgungsanlage.
- (3) Der Wasseranschlussbeitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 8 Abs. 9 KAG NRW).

§ 12 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Ein Grundstück unterliegt der Beitragspflicht, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 1. Das Grundstück muss an die Wasserversorgungsanlage tatsächlich und rechtlich angeschlossen werden können,
 2. für das Grundstück muss nach der Wasserversorgungssatzung ein Anschlussrecht bestehen und
 3. für das Grundstück muss
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt sein (z.B. durch Bebauungsplan), so dass es bebaut oder gewerblich genutzt werden darf, oder
 - b) soweit für ein Grundstück eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist (z.B. im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB), muss das Grundstück nach der Verkehrsauffassung Bauland sein und nach der geordneten städtebaulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung anstehen.

- (2) Wird ein Grundstück an die Wasserversorgungsanlage tatsächlich angeschlossen (z.B. im Außenbereich nach § 35 BauGB), so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.
- (3) Grundstück im Sinne des 3. Abschnittes dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder demselben Grundstückseigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt werden darf und an die Anlage angeschlossen werden kann.

§ 13 Beitragsmaßstab

- (1) Maßstab für den Beitrag ist die Veranlagungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche mit dem Veranlagungsfaktor.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt:
- a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die tatsächliche Grundstücksfläche,
 - b) wenn ein Bebauungsplan nicht besteht, d.h. bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) und im Außenbereich (§ 35 BauGB), die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 40 m von der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsstraße zugewandt ist, die das Grundstück wegemäßig erschließt (Tiefenbegrenzung). Bei Grundstücken, die nicht an eine Erschließungsstraße unmittelbar angrenzen, wird die Fläche von der zu der Erschließungsstraße liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 40 m zugrunde gelegt. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Tiefenbegrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der baulichen Nutzung bestimmt wird, die einen Versorgungsbedarf nach sich zieht. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Straße herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.
- (3) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem Veranlagungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:
- | | |
|---|------|
| a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit: | 1,00 |
| b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit: | 1,50 |
| c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit: | 1,90 |
| d) bei viergeschossiger Bebaubarkeit: | 2,20 |
| e) bei fünfgeschossiger Bebaubarkeit: | 2,40 |
| f) bei sechs- und höhergeschossiger Bebaubarkeit: | 2,50 |
- (4) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur Grundflächen- und Baumassenzahl oder nur die zulässige Höhe der Bauwerke und keine höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse aus, so gilt als Geschoszahl die Höhe des Bauwerks geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen abgerundet oder aufgerundet werden. Ist im Einzelfall eine größere Geschoszahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen.
- (5) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan keine Festsetzungen nach Abs. 4 enthalten sind, ist maßgebend:
- a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,

- b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.
- (6) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.
- (7) In Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten werden die in Abs. 3 genannten Veranlagungsfaktoren um je 0,5 erhöht. Dieses gilt auch, wenn Gebiete nicht in einem Bebauungsplan festgesetzt, aber aufgrund der vorhandenen Bebauung und sonstigen Nutzung als Kerngebiete, Gewerbegebiete oder Industriegebiete anzusehen sind oder wenn eine solche Nutzung aufgrund der in der Umgebung vorhandenen Nutzung zulässig wäre.

§ 14 Beitragssatz

Der Beitragssatz beträgt 1,53 € je Quadratmeter (m²) Veranlagungsfläche.

§ 15 Entstehen der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden kann.
- (2) Im Falle des § 12 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss.
- (3) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen waren oder werden konnten, entsteht die Beitragspflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- (4) In den Fällen des Abs. 3 entsteht keine Anschlussbeitragspflicht, wenn für den Anschluss des Grundstücks bereits eine Anschlussgebühr oder ein Anschlussbeitrag nach früherem Recht gezahlt oder ein dahingehender Anspruch erlassen wurde oder verjährt ist.

§ 16 Beitragspflichtiger

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte gemäß § 8 Abs. 2 Satz 3 KAG NRW beitragspflichtig.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 17 Fälligkeit der Beitragsschuld

- (1) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
- (2) Widerspruch und Klage gegen einen Beitragsbescheid haben gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung und entbinden deshalb nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung.

4. Abschnitt Aufwandsersatz für Anschlussleitungen

§ 18 Kostenersatz für Hausanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung von Hausanschlüssen ist dem Kommunalunternehmen nach § 10 Abs. 1 KAG NRW zu ersetzen.
- (2) Hausanschlüsse sind die Wasserleitungen von der Abzweigstelle der öffentlichen Versorgungsleitung bis einschließlich der Übergabestelle zur Anlage des Grundstückseigentümers. Sie beginnen mit der Anschlussvorrichtung zur Wasserentnahme aus der öffentlichen Versorgungsleitung und enden mit der Hauptabsperrvorrichtung im Grundstück/Gebäude.

§ 19 Ermittlung des Ersatzanspruchs

Der dem Kommunalunternehmen nach § 18 Abs. 1 entstehende Aufwand ist in tatsächlicher Höhe zu ersetzen.

§ 20 Entstehung des Ersatzanspruchs

Der Ersatzanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung der Anschlussleitung, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

§ 21 Ersatzpflichtige

- (1) Ersatzpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist auch der Erbbauberechtigte ersatzpflichtig.
- (2) Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 22 Fälligkeit des Ersatzanspruchs

Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

5. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 23 Umsatzsteuer

Zu allen nach dieser Satzung zu zahlenden Gebühren, Beiträgen und sonstigen Geldforderungen, die der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, wird die jeweils gesetzlich festgelegte Umsatzsteuer gesondert erhoben.

§ 24 Auskunftspflichten

- (1) Die Beitrags- und Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Beiträge und Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte des Kommunalunternehmens das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann das Kommunalunternehmen die für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten des Beitrags- und Gebührenpflichtigen schätzen lassen.
- (3) Die vorstehenden Absätze gelten für den Kostenersatzpflichtigen entsprechend.

§ 25 Billigkeits- und Härtefallregelung

Ergeben sich aus der Anwendung dieser Satzung im Einzelfall besondere, insbesondere nicht beabsichtigte Härten, so können die Wasseranschlussbeiträge, Wassergebühren und der Kostenersatz gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 26 Zwangsmittel

Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW.

§ 27 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Rösrath vom 15.06.1978 in der Fassung der 11. Änderung vom 09.12.2014 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung des Kommunalunternehmens StadtWerke Rösrath AöR über die Erhebung von Wassergebühren, Wasseranschlussbeiträgen und Kostenersatz für Hausanschlüsse in der Stadt Rösrath (Wassergebühren- und Beitragssatzung) vom 03. September 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss ist nach den kommunalverfassungsrechtlichen Bestimmungen beanstandet worden oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kommunalunternehmen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Vorstand der StadtWerke Rösrath AöR, Hauptstr. 142, 51503 Rösrath, geltend gemacht werden.

Rösrath, den 03. September 2019

Ralph Hausmann
Vorstand
StadtWerke Rösrath AöR

Die vorstehende Satzung des Kommunalunternehmens StadtWerke Rösrath AöR über die Erhebung von Wassergebühren, Wasseranschlussbeiträgen und Kostenersatz für Hausanschlüsse in der Stadt Rösrath (Wassergebühren- und Beitragssatzung) wurde am 06. September 2019 im Kölner Stadtanzeiger und in der Rundschau in der Ausgabe Rhein.- Berg veröffentlicht und ist zum 07. September 2019 in Kraft getreten.